

Prinz Johann: Ich gestatte mir nur die einzige Bemerkung, daß in Bezug auf diesen zweiten Satz eine Differenz mit der zweiten Kammer nicht existirt. Man war einig, daß die Mitredacteurs denselben Bedingungen unterworfen werden sollten, wie der Hauptredacteur, mit Ausnahme des erforderlichen Wohnsitzes im Inlande. Die Schwierigkeiten, welche Herr Bürgermeister Müller erwähnt hat, sind nicht zu verkennen, sie werden sich aber, wie der Referent bereits bemerkt hat, beseitigen lassen, weil die ganze Sache nicht sehr wichtig ist.

Staatsminister v. Friesen: Die ganze Bestimmung kann vielleicht für den ersten Augenblick etwas Auffallendes haben, sie ist aber bereits in der Regierungsvorlage enthalten. Von der Fassung der letzteren unterscheidet sich die jetzige Fassung nur dadurch, daß der eingeschobene Satz: „mit Ausnahme des Wohnsitzes im Inlande“, hineingekommen ist. Der ganze Satz hat nämlich folgenden Zweck. Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß bei einzelnen Zeitschriften Ausländer, welche als Redacteurs einer Zeitschrift fungirt hatten, nachdem sie ausgewiesen waren und daher auch nach dem Gesetz von 1848 nicht mehr als Redacteurs genannt werden konnten, auf der betreffenden Zeitschrift als Mitredacteurs angegeben wurden, um den Lesern zu sagen, daß der Mann ungeachtet seiner Ausweisung immer noch bei der Redaction theilhaftig wäre. Diese Umgehung hat verhindert werden sollen. — Man kann zwar Niemanden hindern, anonym an einer Zeitschrift mit zu arbeiten, man kann aber wohl verlangen, daß Derjenige, welcher als Mitredacteur ausdrücklich auf dem Blatte genannt wird und dadurch zur Empfehlung des Blattes dienen soll, wenn er auch keine Verantwortlichkeit übernimmt, doch diejenigen Eigenschaften besitzen müsse, welche zur Uebernahme einer Redaction erforderlich sind. Nur den einzigen Umstand hat die Regierung zugegeben, daß der Satz: „mit Ausnahme des Wohnsitzes im Inlande“, eingeschoben werde, weil es unter manchen Umständen erwünscht sein kann, einen im Auslande wohnenden Mann als Mitredacteur zu nennen, und derselbe der Regierung gegenüber keine Verantwortlichkeit hat. Ich glaube, daß aus der Aufnahme dieses Satzes keine erhebliche Schwierigkeit hervorgehen kann.

Prinz Johann: Ich habe Anfangs gegen die Aufnahme dieses Wortes Zweifel gehegt, weil ich das Bedenken gehabt habe, daß man darunter auch die sogenannten belletristischen Zeitschriften verstehen könnte, deren Aufnahme in jene Kategorie im Allgemeinen nicht unbedenklich erscheint, glaube aber, daß dies nach dem richtigen Sprachgebrauche nicht der Fall sei, wenn man besonders den Schlußsatz der Paragraphe, wo die wissenschaftliche Form vorausgesetzt wird, hinzunimmt. Man versteht unter einem artistischen Blatte ein solches, welches die Kunst, vom Standpunkte der Wissenschaft aus betrachtet, bespricht, wogegen belletristische Blätter die unmittelbare Ausübung der Kunst, nämlich der Dichtkunst, selbst

sind. Es scheint mir daher keine Besorgniß vorzuliegen, daß dem Begriffe „artistisch“ diese Ausdehnung gegeben werde. Daher würde der Zusatz unbedenklich sein.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu wünschen, um über diesen Differenzpunkt zu sprechen. Ich schließe daher die Debatte in Betreff desselben und ertheile dem Referenten das Schlußwort, insofern er es begehrt.

(Es wird darauf verzichtet.)

Die von der Deputation vorgeschlagene Fassung der §. 12 befindet sich Seite 344 des anderweiten Berichts, und ich glaube, daß es nicht nöthig ist, diese neue Paragraphe nochmals vorzutragen, da dies soeben vom Herrn Referenten bewirkt worden ist. Ich werde daher sogleich fragen: ob die Kammer nach dem Antrage der Deputation der neuen Fassung der §. 12 ihre Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation schlägt ferner vor, einen Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen, dahin gehend: „die hohe Staatsregierung möge in der Ausführungsverordnung zu vorliegendem Gesetze die Bestimmung aussprechen, daß in Zweifelsfällen, ob Jemand wegen des Verlustes der politischen Ehrenrechte von der Uebernahme oder Fortführung der verantwortlichen Redaction einer Zeitschrift auszuschließen sei, die Entscheidung der vorgesezten Regierungsbehörde einzuholen sei“, und ich frage: ob die Kammer in dieser Hinsicht sich mit der Deputation vereinigen will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

ad §. 13.

Die erste Kammer hat diese Paragraphe unverändert angenommen, wie sie in dem Regierungsentwurfe enthalten ist. Die zweite Kammer hat nur in dem Satz sub h. hinter den Worten

„rein wissenschaftliche“

das Wort

„artistische“

einzuschalten beschlossen.

Die Deputation findet die Aufnahme dieses Wortes unbedenklich, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Begriff des Wortes „rein“ zu Anfang des Satzes, so wie er sich auf die nachfolgenden Worte

„wissenschaftliche oder technische“

bezieht, ebenso auch auf das jetzt einzuschaltende Wort

„artistische“

sich zu beziehen haben werde.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so gehe ich zur Fragstellung über. Die